

Übersicht der neuen ÖVF-Elemente - wichtige Fakten auf einen Blick

Neues ÖVF-Element	Aussaat/ Artenmischung ¹⁾	Mindeststandzeitraum	Pflege/Mindesttätigkeit	Pflanzenschutzmittelverbot ÖVF	Früheste mögliche Inanspruchnahme der Fläche	Nutzungsmöglichkeiten
Brache mit Honigpflanzen (einjährig) ab 2018 möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat bis 31.05. des Antragsjahres. • Einjährige Blütmischung: Mindestens 10 Arten der Liste Gruppe A (Anlage 5²⁾), die zusätzlich auch um Arten aus der Liste Gruppe B ergänzt werden kann. • Ausnahmen für 2018: <ul style="list-style-type: none"> – Einzelne Arten aus der Anlage 5²⁾ dürfen ausgesät werden, aber es dürfen keine Leguminosen aus der Anlage 4 und auch keine Reinsaaten der Arten wie echter Buchweizen, Sonnenblume, weißer Senft, durchwachsene Silphie enthalten sein. Eine Mischung mehrerer Arten aus Anlage 5²⁾ ist möglich. – Im Jahr 2018 können auch Mischungen als "Honigbrache" anerkannt werden, die bereits 2016 oder 2017 angesät wurden, wenn sie zulässige Arten der Anlage 5²⁾ enthalten. Diese können nur als einjährige Blütmischung in 2018 anerkannt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.-31.12. bzw. in bestimmten Fällen bis 01.10., nur wenn eine Folgekultur angebaut wird, die erst im nächsten Jahr geerntet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat im Antragsjahr reicht als Mindesttätigkeit aus. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für die "Honigbrache" gilt der Verbotzeitraum wie für die "normale" Brache. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 01.10. , wenn eine Folgekultur angebaut wird, die erst im nächsten Jahr geerntet wird <u>oder</u> Beweidung mit Schafen/Ziegen ab dem 01.10. möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abfahren des Schnittguts bzw. verkleinern und auf der Fläche verteilen. • Möglichkeit zur Verwendung für Biogasnutzung besteht, wenn nach Ablauf des Mindeststandzeit-raumes geerntet (nach 31.12.) wird und neue Folgekultur auf der Fläche angebaut wird. Wenn allerdings nach der Brache mit Honigpflanzen eine "normale" Brache folgt, darf das Schnittgut nicht für Biogasnutzung verwendet werden.
Brache mit Honigpflanzen (mehrjährig, max. 3 Jahre) ab 2019 möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat bis 31.05. des Antragsjahres. • Mehrjährige Blütmischung: Mindestens 5 Arten aus der Liste Gruppe A und mindestens 15 Arten aus der Liste Gruppe B aus Anlage 5²⁾. 	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.-31.12. bzw. in bestimmten Fällen bis 01.10. im letzten Standjahr, wenn eine Folgekultur angebaut wird, die erst im nächsten Jahr geerntet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat im Antragsjahr reicht als Mindesttätigkeit aus. • In den nachfolgenden Jahren gilt die Auflage der Mindesttätigkeit (Mähen oder Mulchen und Abfahren des Schnittguts bzw. zerkleinern und auf der Flächen verteilen). • Im zweiten Jahr der Brache mit Honigpflanzen besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, dass in diesem Jahr keine Mindesttätigkeit stattfinden muss. 		<ul style="list-style-type: none"> • Ab 01.10. , wenn im letzten Standjahr eine Folgekultur angebaut wird, die erst im nächsten Jahr geerntet wird <u>oder</u> Beweidung mit Schafen/Ziegen ab dem 01.10. möglich. • Die Beweidung mit Schafen/Ziegen ist jedes Jahr ab dem 01.10. möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abfahren des Schnittguts bzw. verkleinern und auf der Fläche verteilen.
Miscanthus Durchwachsene Silphie	<ul style="list-style-type: none"> • Es können hierfür auch Aussaaten von 2017 oder früher für das Antragsjahr 2018 als ÖVF geltend gemacht werden. 				<ul style="list-style-type: none"> • Vom PSM-Verbot auf ÖVF im Antragsjahr 2018 noch ausgenommen, aber ab 2019 ist dieses Verbot auch hierfür zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Normale Nutzung Bioenergie.

¹⁾Saatgutetiketten mit Angaben der Mischungspartner und die Rechnung müssen für Kontrollzwecke vorgelegt werden können, bei Eigenmischungen sind Rückstellproben notwendig.

²⁾Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, § 32a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, Anlage 5.